

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2021.92 vom 15. Dezember 2021

BS Appellationsgericht, 2021-12-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2021.92

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2021.92 du 15 décembre 2021

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2021.92 del 15 dicembre 2021

Erwägungen

E. 1

1.1 Ist das Dispositiv eines Entscheides unklar, widersprüchlich oder unvollständig oder steht es mit der Begründung im Widerspruch, so nimmt die Strafbehörde auf Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen eine Erläuterung oder Berichtigung des Entscheids vor (Art. 83 Abs. 1 der Strafprozessordnung [StPO, SR 321.0]). Erläuterung und Berichtigung sind keine Rechtsmittel, sondern sog. Rechtsbehelfe. Sie sind nicht fristgebunden und bezwecken nicht die materielle Überprüfung eines Entscheids, sondern dessen Klarstellung bzw. die Korrektur offensichtlicher Versehen (Brüschweiler/Nadig/Schneebeli, in: Donatsch et al. [Hrsg.] Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung,

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten zu erheben. Dem Beschuldigten ist aufgrund fehlender Aufwendungen keine Parteientschädigung aus der Gerichtskasse zuzusprechen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.